



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Vorsteher des UVEK
Herr Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus
3003 Bern

Änderung des Energiegesetzes, der Energieverordnung und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. November 2008 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Energiegesetzes, der Energieverordnung und der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen eröffnet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat sich eingehend mit den vorgeschlagenen Änderungen befasst. Der Kanton Uri verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme. Er unterstützt die Position der EnDK und schliesst sich deren Stellungnahme mit folgender Ergänzung an:

Neuer Absatz zu Artikel 21 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000

Artikel 21 Absatz 4 (neu)

Soweit Anpassungen geltender Sachpläne weder zu neuen Konflikten führen noch an-

derweitig wichtige Entscheide beinhalten, können sie vom zuständigen Departement verabschiedet werden.

Begründung:

In der geltenden Raumplanungsverordnung werden Anpassungen geltender Sachpläne und Konzepte in jedem Fall vom Bundesrat genehmigt. Mit dem neuen Absatz können Anpassungen geltender Sachpläne die keine Konflikte beinhalten vom zuständigen Departement verabschiedet werden.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 17. Februar 2009



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Isidor Baumann

Der Kanzleidirektor

Dr. Peter Huber

Anhang

Stellungnahme der EnDK

Der Vorstand

An den
Vorsteher des UVEK
Bundesrat Moritz Leuenberger
Bundeshaus
3003 Bern

Chur, den 20. November 2008

Revision des Energiegesetzes (EnG) Revision der Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Revision des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können. Nach Prüfung der Unterlagen unterbreiten wir Ihnen folgende Stellungnahme:

1. Zusammenfassung

1.1 Revision Energiegesetz (EnG)

- Gebäudeenergieausweis
Bis eine solche Gesetzesrevision in Kraft treten würde, ist der Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) bereits im Markt eingeführt. Ein entsprechender Artikel im Energiegesetz erübrigt sich deshalb.
- Globalbeiträge für Programme der Kantone
Unsere Konferenz kann diesen Revisionsvorschlägen mit einer klärenden Präzisierung zustimmen. Gleichzeitig erwarten wir, dass unsere Konferenz bei der Definition der unterstützungsberechtigten Massnahmen und der Erarbeitung der bundesrätlichen Kriterien (Art. 14a Abs. 2 neu) eng miteinbezogen wird.

1.2 Revision Energieverordnung

Unsere Konferenz kann den Revisionsvorschlägen zustimmen.

2. Detailbemerkungen

2.1 Gebäude-Energieausweis (Art. 9 Abs. 4 neu)

Einleitend erinnern wir daran, dass sich im Rahmen der im Herbst 2007 stattgefundenen Anhörung zu den Aktionsplänen des UVEK 24 Kantone und 5 Direktorenkonferenzen gegen die Aufnahme einer Gesetzesbestimmung zum Gebäudeenergieausweis im eidgenössischen Energiegesetz ausgesprochen haben. Dies geschah mit Hinweis auf die in der EnDK laufenden Arbeiten zum „Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)“.

Unsere Konferenz hat am 4. April 2008 die total revidierten „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (2008) einstimmig verabschiedet. Dabei ist auch die Einführung des „Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK)“ durch die Kantone verankert worden. Weil der GEAK Bestandteil des von den Kantonen zwingend zu übernehmenden Basismoduls ist, wird sichergestellt, dass in der gesamten Schweiz ein einheitlicher, offizieller Energieausweis für Gebäude als Informationsinstrument zur Anwendung gelangt. Genauso einstimmig hat die EnDK beschlossen, dass die Erstellung des GEAK für den Hauseigentümerfreiwillig sein soll. Will ein Kanton den GEAK gleichwohl insgesamt oder im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Förderbeiträgen obligatorisch erklären, so steht ihm dies gestützt auf die geltende Rechtslage bereits heute offen. Auch hierfür ist eine Grundlage im eidgenössischen Energiegesetz somit nicht nötig.

Die Arbeiten zur Ausgestaltung des Ausweises sowie zur Schulung der Fachpersonen, die den GEAK ausstellen dürfen, laufen auf Hochtouren. Mit der Markteinführung kann aus heutiger Sicht in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 gerechnet werden. Weil der GEAK auf Basis einer im Internet bereitgestellten Plattform erstellt wird, erfolgt dessen Verbreitung insbesondere über Informations- und Marketingmassnahmen. Zudem wird die Anwendung via Internet auch zur Folge haben, dass der GEAK nicht an Kantonsgrenzen halt macht.

Zusammenfassend zeigt sich also, dass die neu vorgeschlagene Bestimmung nichts regelt, was von den Kantonen nicht bereits geregelt ist oder geregelt werden könnte und sich zudem kurz vor der Markteinführung befindet. **Der Revisionsvorschlag erweist sich somit im Lichte von Art. 3 BV als rechtlich und sachlich unnötig.**

Beantwortung der zwei Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer:

a) *Wie beurteilen Sie den zukünftigen Einsatz eines Gebäudeenergieausweises?*

Die Kantone führen einen schweizweit einheitlichen GEAK in der zweiten Hälfte 2009 im Markt ein. Die Kantone sind überzeugt, dass sich dieser Ausweis – genau wie der MINERGIE®-Standard – am Markt durchsetzen wird. Eine weitergehende gesetzliche Regelung im eidgenössischen Energiegesetz ist deshalb unnötig.

b) *Erachten Sie mittel- und langfristig ein „Obligatorium“ als zweckmässig?*

Die Koordination der Energiepolitik im Gebäudebereich ist Sache der Kantone und der EnDK. Letztere hat sich einstimmig – wie die beiden UREK's des National- und Ständerates – für einen *freiwilligen* GEAK ausgesprochen. Die Kantone sind bereits heute frei, den GEAK insgesamt oder im Zusammenhang mit gewissen Sachverhalten (Bsp: Ausrichtung von Förderbeiträgen) obligatorisch zu erklären. Nach einigen Jahren Praxiserfahrung wird die EnDK – wie bei allen ihren Massnahmen – eine Wirkungsanalyse vornehmen. Es ist dann der Moment, gestützt auf die dabei gewonnen Erkenntnisse über inhaltliche oder rechtliche Anpassungen beim GEAK zu befinden. Rechtliche Voraussetzungen auf Bundesebene sind hierzu keine nötig.

2.2 Globalbeiträge für Programme der Kantone (Art. 14a neu)

Aufgrund der verfassungsmässigen Kompetenzverteilung darf dieses neu vorgeschlagene Instrument weder rechtlich noch faktisch zu einem „Steuerungsinstrument“ des Bundes werden, mit welchem die kantonalen Kompetenzen übersteuert werden. Diese neue Norm darf deshalb ausdrücklich und ausschliesslich als Grundlage für Massnahmen in den Bereichen Information, Beratung sowie Aus- und Weiterbildung dienen. Eine Ausdehnung über diesen Einsatzkreis lehnen wir ab. Wir **beantragen** deshalb folgende **Präzisierung in Absatz 1** (Änderung fett und unterstrichen):

¹Der Bund kann für Programme nach den Artikeln 10 und 11 (...) Globalbeiträge an die Kantone ausrichten.

Unter Vorbehalt dieser Präzisierung kann unsere Konferenz dem Revisionsvorschlag zustimmen. Unsere Konferenz erwartet zudem, dass sie bei Definition der unterstützungsberechtigten Massnahmen und der Erarbeitung der bundesrätlichen Kriterien (Art. 14a Abs. 2 neu) eng miteinbezogen wird.

2.3 Anrechenbare Kosten bei den Finanzhilfen des Bundes (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 5)

Wir begrüßen und unterstützen diesen Revisionsvorschlag vorbehaltlos.

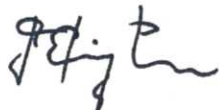
2.4 Revision Energieverordnung betreffend Anforderungen an netzbetriebene elektrische Geräte

Wir begrüßen und unterstützen die Revisionsvorschläge.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gleichzeitig erwarten wir, dass bei Auswertung der Vernehmlassungen nicht bloss eine numerische Auszählung vorgenommen wird, sondern auch eine solche nach Bedeutung der Vernehmlasser. **Weil die unterbreiteten Revisionsvorschläge auf Gesetzesebene ausschliesslich Bereiche der Kantone betreffen, muss der Stimme der Kantone in diesen Bereichen somit entscheidendes Gewicht beigemessen werden.**

KONFERENZ KANTONALER ENERGIEDIREKTOREN Der Vorstand:

Der Präsident:



Regierungsrat Stefan Engler

Der Geschäftsführer:



Fadri Ramming

Kopie z.K.:

- Kantonsregierungen
- EnDK-Mitglieder
- EnFK-Mitglieder
- Bundesamt für Energie